

S A T Z U N G

der Samtgemeinde Scharnebeck über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und deren Einrichtungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 19.02.2025

Aufgrund der §§ 10, 11, 13, 58, 98 und 111 Abs. 1 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 2, 4, und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 32 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Samtgemeinde Scharnebeck (Friedhofssatzung) hat der Samtgemeinderat in seiner Sitzung am 19.02.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

Maßstab für die Gebühren sind Art und Umfang der Inanspruchnahme.

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist der Nutzungsberechtigte oder sonstige Antragsteller verpflichtet. Mehrere Nutzungsberechtigte oder Antragsteller haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit

Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 4

Zurücknahme von Anträgen

Bei Zurücknahme eines auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen gerichteten Antrages ist die Samtgemeinde Scharnebeck berechtigt, ein Viertel der Gebühren zu erheben, wenn mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen oder deren sachlichen Vorbereitungen zur Erledigung des Antrages bereits begonnen worden ist.

§ 5

Nichtausübung des Nutzungsrechts

Übt ein Nutzungsberechtigter das Nutzungsrecht an einer Grabstelle nicht aus, so wird die gezahlte Gebühr nicht erstattet.

§ 6

Stundung, Niederschlagung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können von der Samtgemeinde Scharnebeck im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7

Gebühren

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrab		
a) für Personen über 5 Jahre für 25 Jahre		750,00 €
b) für Kinder bis zu 5 Jahren für 20 Jahre		190,00 €
2. Wahlgrab	für 25 Jahre je Grabstelle	750,00 €
3. Urnenwahlgrab	für 25 Jahre je Grabstelle	650,00 €
4. Rasenreihengrab für Särge mit Liegeplatte	für 25 Jahre je Grabstelle	1.100,00 €
5. Rasenreihengrab für Urnen mit Liegeplatte	für 25 Jahre je Grabstelle	900,00 €
6. Rasenreihengrab für Särge	für 25 Jahre je Grabstelle	800,00 €
7. Rasenreihengrab für Urnen	für 25 Jahre je Grabstelle	600,00 €
8. Rasenreihengrab für Särge mit stehendem Grabmal	für 25 Jahre je Grabstelle	800,00 €
9. Rasenreihengrab für Urnen mit stehendem Grabmal	für 25 Jahre je Grabstelle	600,00 €
10. Rasenreihengrab für Särge mit Gestaltungsmöglichkeit im Kiesbett	für 25 Jahre je Grabstelle	900,00 €

11. Rasenreihengrab für Urnen für 25 Jahre je Grabstelle mit Gestaltungsmöglichkeit im Kiesbett	700,00 €
12. Anonymes Urnengrab für 20 Jahre je Grabstelle	500,00 €
13. Familiengrab für 25 Jahre je Grabstelle	750,00 €
14. Gemeinschaftsurnengrab für 25 Jahre je Grabstelle mit Säule	900,00 €
15. Gemeinschaftsurnengrab für 25 Jahre je Grabstelle mit Baum	800,00 €
16. Urnenbaumgrab für 25 Jahre je Grabstelle	900,00 €
17. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einem Wahl- oder Urnenwahlgrab gemäß § 24 der Friedhofssatzung: Gebühr nach Nr. 2 oder 3 für eine Grabstelle.	
18. Verlängerung des Nutzungsrechtes an Grabstätten, soweit nach der Friedhofssatzung möglich: Die der Verlängerungszeit entsprechende anteilige Gebühr nach Ziff. 1-3 + 11, aufgerundet auf volle Monate.	
II. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle	
Je Bestattungsfall (die Kosten für die Ausschmückung, den Organisten und weitere zusätzliche Leistungen sind hierin nicht enthalten)	320,00 €
III. Gebühren für die Beisetzung	
Für das Ausheben und Verfüllen der Grube und das Abräumen der überschüssigen Erde sowie Wiederherstellung der Rasenfläche.	
1. für eine Erdbestattung in einem Reihen-,Wahl- oder Familiengrab	205,00 €
2. für eine Erdbestattung in einem Rasenreihengrab	260,00 €
3. für die Bestattung von Kindern bis zu 5 Jahren	105,00 €
4. für eine Urnenbestattung	75,00 €
5. für eine anonyme Urnenbestattung	65,00 €
IV. Gebühren für Umbettungen	
1. für die Ausgrabung einer Leiche	tatsächlich anfallende
2. für die Ausgrabung einer Asche	Kosten
V. Sonstige Gebühren	
Die Gebühren für die Ausstellung der Urkunde über den Erwerb des Nutzungsrechtes, für die Prüfung und Genehmigung bei Aufstellen eines Grabmales, für eine Umschreibung des Nutzungsrechtes auf eine andere Person sowie für eine Pauschale für die Bereitstellung von Trinkwasser, Pflege- und Unterhaltungsarbeiten, Abfuhr der Grünabfälle und ähnliches sind in den Nutzungsrechtsgebühren unter § 7 enthalten.	

Für besondere Leistungen, die in § 7 nicht vorgesehen sind, setzt die Samtgemeinde Scharnebeck entsprechend ihrem Aufwand ein besonderes Entgelt fest.

§ 9

Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am 01.04.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofsgebührensatzung vom 08.02.2017 außer Kraft.

Scharnebeck, den 20.02.2025

Laars Gerstenkorn
Samtgemeindebürgermeister